

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Anna Bauseneick und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Bindungswirkung geltender Raumordnungsziele für Förderentscheidungen nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz am Beispiel der Elbquerung Neu Darchau

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Anna Bauseneick und Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 04.03.2026 - Drs. 19/9986, an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 08.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Plenardebatte sowie in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9472 wurde mehrfach darauf verwiesen, dass eine Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) nicht davon abhängt, ob ein Vorhaben als Ziel im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) verankert sei. Diese Aussagen lassen jedoch nach Einschätzung von Experten eine entscheidende Rechtsfrage unberücksichtigt. Maßgeblich sei demnach nicht, ob ein Vorhaben im LROP aufgenommen ist, sondern ob eine Förderbewilligung zulässig wäre, wenn sie einem geltenden Ziel der Raumordnung widerspricht. Nach den Richtlinien zur Durchführung des NGVFG ist Voraussetzung jeder Förderung, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

- 1. Ist eine Bewilligung von Landesmitteln nach dem NGVFG rechtlich zulässig, wenn das zu fördernde Vorhaben einem geltenden Ziel des Landes-Raumordnungsprogramms widerspricht?**

Nein. Widerspricht ein Vorhaben Zielen der Raumordnung, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- 2. Falls nein: Bedeutet dies, dass Förderentscheidungen nach dem NGVFG zwingend an die Zielkonformität mit dem jeweils geltenden LROP gebunden sind, unabhängig davon, ob das Vorhaben formal planungsrechtlich realisierbar wäre?**

Ja. Förderentscheidungen nach dem NGVFG erfolgen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung.

- 3. Trifft es zu, dass eine Umformulierung/Festlegung des LROP-Ziels „feste Elbquerung / Brücke Neu Darchau“ durch das Ziel einer „bedarfsgerechten Fährverbindung“ zur Folge hätte, dass eine Förderung der Brücke nach dem NGVFG nicht mehr zulässig wäre?**

Nein. Auf die Antworten der Landesregierung in der Drucksache 19/9472 vom 22.12.2025 wird verwiesen.

Der im April 2025 veröffentlichte Änderungsentwurf des LROP sieht folgende Festlegung vor: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau–Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung zu schaffen und zu sichern.“

Damit verbunden ist das Ziel, den Fährbetrieb zu verbessern.

4. Schließt nach Auffassung der Landesregierung bereits der derzeit rechtsgültige LROP-Zieleintrag „Brücke Neu Darchau“ eine NGVFG-Förderung für die Anschaffung oder Verbesserung einer Fährverbindung aus, sofern diese Förderung den Erfordernissen der Raumordnung widersprechen würde?

Eine NGVFG-Förderung für die Anschaffung oder Verbesserung einer Fährverbindung steht nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung und ist deshalb nicht ausgeschlossen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass eine Bindungswirkung der Raumordnung im Förderverfahren nicht dadurch relativiert werde, dass eine LROP-Zieländerung formal den kommunalen Brückenbau nicht „verhindert“, wenn zutrifft, dass Förderentscheidungen rechtlich an die Zielkonformität gebunden bleiben?

Für die Förderung eines Vorhabens nach dem NGVFG ist Voraussetzung, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht. Zielkonformität bedeutet hingegen nicht, dass das Vorhaben im LROP selbst verankert sein muss. Eine LROP-Festlegung stellt keine Verhinderungsplanung dar - dies wäre auch rechtlich gesehen in einem LROP nicht möglich. Für die Förderung eines Vorhabens nach dem NGVFG ist es umgekehrt nicht zwingend erforderlich, dass es im LROP verankert ist.

So bedeutet eine Formulierung, die eine Fährverbindung priorisiert, nicht, dass zugleich andere Lösungen, wie der Bau einer festen Elbquerung, dadurch kategorisch ausgeschlossen werden. Maßgeblich für eine mögliche Förderfähigkeit sind vielmehr die allgemeinen Voraussetzungen des NGVFG.

Auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 3 und in der Drucksache 19/9472 vom 22.12.2025 wird verwiesen.